

Checkliste Elternunterhalt

Mandant: wohnhaft:

A.

Für wen soll Elternunterhalt gezahlt werden:

geboren am :

wohnhaft:

B.

Welches Kind/Kinder ist/sind möglicherweise zur Zahlung von Elternunterhalt verpflichtet ?

Name: Anschrift:

Name: Anschrift:

Name: Anschrift:

Kinder haften als Teilschuldner, nicht als Gesamtschuldner

C.

Besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis ?

leibliche Kinder ()

adoptierte Kinder ()

Unterhaltspflichtig sind nur Kinder, nicht aber Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter.

D.

Eigene Einkünfte der Mutter/ des Vaters / Bedürftigkeit

Über welche Einkünfte verfügt die Mutter/ der Vater Elternteil mtl. durchschnittlich netto

Erwerbstätigkeit ()	Vater EUR	Mutter EUR
Eigene Rente ()	Vater EUR	Mutter EUR
betriebl. AltersV ()	Vater EUR	Mutter EUR
private Rente ()	Vater EUR	Mutter EUR
PflegeV ()	Vater EUR	Mutter EUR
Vermietung/Verp. ()	Vater EUR	Mutter EUR
Vermögenserträge ()	Vater EUR	Mutter EUR
Wohngeld ()	Vater EUR	Mutter EUR
Grundsicherung ()	Vater EUR	Mutter EUR
sonstige Ansprüche ()	Vater EUR	Mutter EUR

sonstige Ansprüche etwa: Unterhalt ./.. Ehegatten , Rückforderung von Schenkungen

Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter nach SGB XII ist vorrangig und auch anzurechnen, wenn er nicht geltend gemacht wird.

Ferner sind alle sonstigen eigenen Einkommensquellen, soweit zumutbar und möglich auszuschöpfen.

Welche persönlichen Aufwendungen sind hiervon abzusetzen ?

berufsbedingte Kosten	()	Vater EUR	Mutter EUR
Verbindlichkeiten	()	Vater EUR	Mutter EUR
Krankenversicherung	()	Vater EUR	Mutter EUR
KrankenzusatzV	()	Vater EUR	Mutter EUR
Sonstige	()	Vater EUR	Mutter EUR

E.

Eigenes Vermögen des Elternteils

Haus-und Grundbesitz	()	Vater EUR	Mutter EUR
Sparguthaben	()	Vater EUR	Mutter EUR
Wertpapiere	()	Vater EUR	Mutter EUR
Schmuck, Kunstobjekte	()	Vater EUR	Mutter EUR
Kraftfahrzeuge	()	Vater EUR	Mutter EUR
Forderungen ./ Dritte	()	Vater EUR	Mutter EUR
Sonstiges	()	Vater EUR	Mutter EUR

Ist der Vermögenseinsatz bzw. die Vermögensverwertung

objektiv möglich ? ja () nein ()
wirtschaftlich ? ja () nein ()

Nur wenn beide Fragen zu bejahen sind, muß das Vermögen mit Ausnahme eines Schonvermögens von EUR 2.600,-- bedarfsdeckend eingesetzt werden, § 90 II Nr. 9 SGB XII.

F.

Bedarf des Elternteils

Der Bedarf bestimmt sich nach der Lebensstellung des Elternteils. Untergrenze ist das Existenzminimum, da sich an den Eigenbedarfssätzen eines unterhaltsberechtigten Ehegatten orientiert (EUR 770,--).

Elementarunterhalt	()
Zusatzbedarf	()
Heim-und Pflegekosten	()
sonstiges /Haushaltshilfe	()

G.

Ungedeckter Bedarf

Bedarf nach Ziff. F mtl.	EUR
./ Ziff. D	EUR
./ Ziff. E	EUR

= ungedeckte Bedarf	EUR

H.
Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen

	Unterhaltsverpflichteter	Ehegatte
Einkommen Loh/ Gehalt netto	EUR	EUR
Einkommen aus selbst. Tätigkeit	EUR	EUR
Mieteinnahmen	EUR	EUR
Zinsen, Dividende	EUR	EUR
Steuererstattung	EUR	EUR
Wohnvorteil in Höhe der ersparten angemessenen Miete für beide Eheleute (subjektiver Wohnwert) Alleinstehender: EUR 450,-- Ehepaare EUR 800,--	EUR	EUR
Firmen PKW	EUR	EUR

Einkommen gesamt	EUR	EUR
. /. Abzüge / Aufwendungen		
berufsbedingte Aufwendungen	EUR	EUR
Fahrtkosten	EUR	EUR
Kranken-und Zusatzvers.	EUR	EUR
Zusätzliche Aufwendungen zur Altersvorsorge bei Nachweis bis zu 5% des Gesamtbruttoeinkommens zzgl. 20% des die Beitragsbemessungsgrund- lage übersteigenden Einkommens	EUR	EUR
Versicherungsbeiträge außer Haftpflicht, Rechtsschutz, Hausrat	EUR	EUR
Hausschulden	EUR	EUR
Nebenkosten	EUR	EUR
Notwendige u. tatsächliche Rücklagen zur Instandhaltung des Hauses	EUR	EUR
Kosten der Besuchs des Elternteils bei Unterbringung BGH NJW 13,1305	EUR	EUR
sonstige Verbindlichkeiten	EUR	EUR

Notwendige u. tatsächliche Rücklagen für Konsumgüter	EUR	EUR
bereinigtes Einkommen	EUR	EUR
./. Unterhaltspflichten für Kinder geboren am	EUR	EUR
geboren am		
./. Unterhaltspflicht für sonstige	EUR	EUR
<hr/>		
verbleibendes Einkommen	EUR	EUR

Selbstbehaltskontrolle

Alleinstehender EUR 1.800,-- + 50% des übersteigenden Einkommens

Verheirateter EUR 3.240,-- + 45% des übersteigenden Einkommens

Vermögen (ist einzusetzen, arg.e contrario § 1577 II BGB)

75.000 EUR Schonvermögen, wenn man nicht Eigentümer einer selbstbewohnten Immobilie ist
25.000 EUR Schonvermögen zusätzlich zur selbstbewohnten Immobilie

Das Vermögen des Schwiegerkinds ist immer zu 100% geschützt, kann nie in irgendeiner Form verwertet werden.

Altersvorsorge-Schonvermögen 5% vom Brutto x Berufsjahre und Verzinsung von 4% jedes der Berufsjahre

Schonvermögen für andere Zwecke

Notgroschen (EUR 10.000,--)

Als Schonvermögen sind rund EUR 75.000,-- zu berücksichtigen. Die eigene angemessene Altersvorsorge des Kindes darf dabei nicht gefährdet werden.

Das angemessene selbst genutzte Eigenheim bleibt außen vor nach BGH vom 7.08.2013 XII ZR 269/12. Übersteigt das sonstige vorhandene Vermögen ein über die Dauer des Berufslebens mit 5% vom Bruttoeinkommen geschütztes Altersvorsorgevermögen nicht, kommt eine Unterhaltspflicht aus dem Vermögensstamm nicht in Betracht.

Haus-und Grundbesitz

Sparguthaben

Wertpapiere

Schmuck, Kunstobjekte, Antiquitäten

Kraftfahrzeuge

Forderungen gegen Dritte

Rücklagen für Instandhaltungen

Ist dem Elternteil ein schuldhaftes Verhalten vorwerfen das zur Verwirkung etwaiger Unterhaltsansprüche führt, § 1611 BGB.

Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden ()

Schwere Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen ()

grobe Vernachlässigung der früheren eigenen Unterhaltspflicht durch den Elternteil ()

Ist der Unterhalt verwirkt ?

Zeitmoment

Umstandsmoment

Inanspruchnahme durch das Sozialamt , § 94 Abs.4 SGB XII

Überleitungsanzeige